

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz

Das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation gibt im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales, dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur und dem Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzliche Würdigung

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist zwingend erforderlich, um die Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689 (auch: „KI-Verordnung“ bzw. KI-VO) zu regeln. Besagte Verordnung sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat bis zum 2. August 2025 mindestens eine notifizierende Behörde und mindestens eine Marktüberwachungsbehörde, darunter eine Marktüberwachungsbehörde, welche als zentrale Anlaufstelle für die KI-VO fungiert, als zuständige nationale Behörden einrichtet oder benennt sowie Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen erlässt. Da die von der EU vorgegebene Frist für ein entsprechendes Gesetz bereits abgelaufen ist, besteht dringender Handlungsbedarf. Den Ausführungen in der Begründung zu den Alternativen (A. IV.) kann vollumfänglich gefolgt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt in Form des KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetzes (KI-MIG) insbesondere die Anforderungen des Art. 70 KI-VO um. Mit Blick auf Art. 77 Abs. 2 KI-VO, der eine weitere Benennung von Behörden nach nationalem Recht vorsieht, ist jedoch unklar, ob eine entsprechende Benennung seitens des Bundes bereits erfolgt ist, bzw. bis wann diese vollzogen werden soll.

Laut Entwurf verfolgt das Gesetz das Ziel einer innovationsfreundlichen und bürokratiearmen Durchführung der Verordnung. Dabei sollen im Wesentlichen die Zuständigkeiten für die KI-Überwachung in bereits regulierten Bereichen auf die bereits bestehenden Marktüberwachungsstellen übertragen werden (z.B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Bereich der Finanzprodukte), um deren fachliche Nähe

und Expertise zu nutzen. Für Bereiche in denen noch keine entsprechenden Marktüberwachungsstellen vorhanden sind, soll die Bundesnetzagentur (BNetzA) zentral diese Aufgabe übernehmen.

Dies, sowie die Übertragung weiterer Aufgaben an die BNetzA, ist insgesamt positiv zu bewerten. Die BNetzA verfügt über Erfahrung in der Marktüberwachung und ist besser als mögliche andere Lösungen dazu geeignet, ihre Rolle innovationsfreundlich auszulegen. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zudem hervorgehoben, dass durch diese Entscheidung unterschiedliche Auslegungen der KI-VO vermieden werden sollen. Diese Argumentation erscheint sachgemäß und spiegelt die Intention der KI-VO, die neben einem hohem Schutzniveau für die Grundrechte auch das Funktionieren des Binnenmarktes durch eine effiziente und innovationsfreundliche Produktregulierung gewährleisten will, wider. Die wesentliche Bündelung der Zuständigkeiten bei einer Stelle fördert insoweit die einheitliche Rechtsauslegung in Deutschland und ist effizienter, sofern die BNetzA auch tatsächlich ausreichend Personal und Kompetenzen aufbaut bzw. vorhält. Dies ist ein wesentliches Erfolgs- und Akzeptanzkriterium.

Elementar ist eine schnelle Bearbeitung einzureichender Anträge, um das Potenzial von KI bestmöglich zu nutzen. Festmachen lässt sich die Notwendigkeit hoher personeller Ressourcen etwa an § 14 des KI-MIG, der Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen ermöglichen soll. Aufgrund einer vorgesehenen Genehmigungsfiktion für die Tests in § 14 Abs. 2 S. 4 KI-MIG muss daher sichergestellt sein, dass die BNetzA über ausreichend Personal für die Begleitung der Genehmigungsverfahren verfügt. Im Kontext dieser Tests muss ein hohes Schutzniveau für die Cyber- und Informationssicherheit gewährleistet sein, was ein hohes Maß an technisch-operativer Expertise benötigt.

Insgesamt regelt der vorliegende Entwurf die wesentlichen Punkte, die für die Durchführung der KI-VO in Deutschland dringend notwendig sind. Restriktivere Regelungen, als in der KI-VO vorgesehen (sog. „Gold-plating“), werden vermieden, was ausdrücklich zu begrüßen ist. Positiv zu betonen ist ferner, dass im Rahmen des KI-MIG auch innovations- und KMU-fördernde Regelungen in nationales Recht überführt werden. Die praktische Umsetzung des Gesetzes im föderalen System der Marktaufsicht wird jedoch eine Herausforderung, die einen engen Austausch zwischen Bund und Ländern in den nächsten Jahren erfordert.

Auswirkungen des Gesetzes auf die Arbeit von Marktüberwachungsbehörden

Die grundsätzliche Entscheidung, bestehende Marktaufsichtsbehörden und notifizierende Stellen in die KI-Aufsicht einzubeziehen, anstatt eine separate Aufsichtsstruktur für KI zu schaffen, ist nachvollziehbar. Auf diese Weise wird bestehende sektorspezifische Expertise genutzt und Unternehmen behalten ihre bekannten Ansprechpartner und Prozesse. Allerdings wird sich zeigen müssen, wie die Zusammenarbeit der BNetzA mit den Marktüberwachungsbehörden der Länder effektiv organisiert werden soll.

Die Sicherheitsprüfung von Produkten mit KI-Komponenten wird Marktaufsichtsbehörden außerdem vor fachliche Herausforderungen stellen. Der Entwurf will dieser Herausforderung durch die Schaffung des Koordinierungs- und Kompetenzzentrum KI-VO (KoKIVO) begegnen. Diese Maßnahme ist grundsätzlich begrüßenswert, allerdings fehlen bislang noch ausreichende Details, wie die Zusammenarbeit ausgestaltet werden soll und ob das KoKIVO zeitnah die passende Expertise zur Verfügung stellen kann.

Das KoKIVO kann in der vorliegenden Form zwar die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden unterstützen, jedoch entsteht selbst im besten Fall ein zusätzlicher Aufwand bei diesen Behörden, da sie KI-Systeme eigenständig prüfen und anhand von Bedingungen und Leitlinien der Kommission über die Einstufung als Hochrisiko-KI-System entscheiden sollen. Dies führt dazu, dass zu den bestehenden Aufgaben für die Marktüberwachung ein Aufgabenzuwachs stattfindet, der qualifiziertes Personal im KI-Bereich erforderlich macht.

Grundrechts-, Daten und Arbeitsschutz

Beim Schutz von Grundrechten wie Datenschutz und Gleichbehandlung zeigt der Entwurf erheblichen Nachbesserungsbedarf. So versäumt es der Entwurf, nach Art. 77 Abs. 2 für den Schutz der Grundrechte zuständige Behörden zu benennen, obwohl entsprechende Datenschutz- und Antidiskriminierungsstellen über wichtige Expertise verfügen. Auch die Unabhängigkeit der Unabhängigen Kammer für KI-Monitoring (UKIM), angesiedelt bei der BNetzA, ist insbesondere in sensiblen Bereichen wie Biometrie, Strafverfolgung oder Bildung nicht vollständig gewährleistet.

Zudem bleibt das Beschwerdeverfahren unzureichend geregelt: Es fehlen klare Fristen, Verfahrensregeln und die Einbindung relevanter Stellen, sodass Hinweise auf problematische KI-Anwendungen ins Leere laufen könnten. Die in § 2 Abs. 2

vorgesehene Ausweitung der Zuständigkeiten auf fachfremde Schutzziele wie Grundrechte bei Medizin- und Hochrisikoprodukten erfordert zwingend eine verbindliche, rechtlich abgesicherte Unterstützung durch das Kompetenzzentrum – was der Entwurf bislang nicht leistet.

Positiv hervorzuheben ist hingegen, dass der Arbeitsschutz und die entsprechenden Abschnitte im Entwurf (insb. Teil 4) ausreichend geregelt sind.

Evaluation

Überdies ist zu begrüßen, dass das Umsetzungsgesetz nach drei Jahren eine Evaluation der Marktüberwachungsstruktur vorsieht. Diese ermöglicht es, die tatsächliche Funktionsfähigkeit und Effizienz zu überprüfen und gegebenenfalls strukturelle Anpassungen vorzunehmen. Auch vor dem Hintergrund, dass Künstliche Intelligenz eine sich dynamisch entwickelnde Technologie darstellt, ist es sachgerecht, nach einem Zeitraum von drei Jahren unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen und regulatorischer Rahmenbedingungen eine Evaluierung vorzusehen.

Aufgrund ihrer Zuständigkeiten für die Marktüberwachung sollten die Länder in diese Evaluation systematisch einbezogen werden, um bis dahin gewonnene praktische Erfahrungen in den Evaluationsprozess einfließen zu lassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Gesetzesvorhaben dem Grunde nach zu begrüßen ist und den Anforderungen, die von der KI-VO hieran gestellt werden, genügen dürfte, sei noch auf die nachstehenden Anmerkungen zu ausgewählten Abschnitten des Entwurfstextes hingewiesen.

Artikel 1 KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz (KI-MIG)

1. § 2 Abs. 3 KI-MIG benennt eine Vielzahl von Tatbestandsalternativen, bei deren Vorliegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die zuständige Marktüberwachungsbehörde ist. Die Aufzählung der Tatbestandsalternativen ist nach dem aktuellen Wortlaut abschließend. Soweit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fachgesetzlich aber weitere Kompetenzen zugewiesen werden, die gleichermaßen mit dem Einsatz von KI-Systemen im Zusammenhang stehen könnten, könnte die Bundesanstalt nicht als entsprechende Marktüberwachungsbehörde fungieren. Um auf etwaige

(fachgesetzliche) Änderungen daher besser reagieren zu können wird vorgeschlagen, die Auflistung durch die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ zu öffnen und hierdurch ein größeres Maß an Flexibilität zu generieren.

2. § 2 Abs. 5 verweist auf § 4 und legt der Rechtsfolge nach schlichtweg fest, dass eine unabhängige Marktüberwachungskammer (UKIM) eingerichtet wird. Da § 4 indes dezidiertere Regelungen für die entsprechende UKIM enthält, erscheint dieser Paragraf auch als geeigneter Regulationsstandort, sodass vorgeschlagen wird, § 2 Abs. 5 als neuen § 4 Abs. 1 KI-MIG zu verorten.
3. In § 4 Abs. 3 wird die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der UKIM, die sich insb. mit Vorgängen nach Art. 74 Abs. 8 KI-VO befasst, festgelegt. Der Wortlaut der KI-VO fordert allerdings bereits in Art. 70 Abs. 1 S. 2 eine entsprechende Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Weisungsfreiheit für sowohl die Marktüberwachungsbehörden, als auch die notifizierenden Stellen. Zwar gilt, dass im Falle einer Nichtregelung durch den nationalen Gesetzgeber die Bestimmungen der KI-VO Anwendung finden. Dennoch wird angeregt, die Aspekte der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit (deklaratorisch) auch für Marktüberwachungsbehörden und notifizierende Stellen an geeigneten Regulationsstandorten in den §§ 2, 3 KI-MIG zu verorten, um die besondere Bedeutung dieser Aspekte hervorzuheben.
4. In Anlehnung an das unter Ziff. 3 Gesagte wird angeregt, auch eine entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung – dies entsprechend dem Wortlaut des Art. 70 Abs. 5 KI-VO – an geeigneten Stellen in den Wortlaut des KI-MIG aufzunehmen.
5. Hinsichtlich der Einrichtung der UKIM wird eine Klarstellung der nachstehenden Fragen angeregt:
 - a) Ist für die Errichtung der UKIM eine gesonderte Governance-Struktur vorgesehen, bzw. wird sich die UKIM eine solche bspw. im Wege einer Geschäftsordnung geben, oder nimmt sie ihre Arbeit „flexibel“ auf?
 - b) § 4 benennt als Mitglieder der UKIM die Präsidentin bzw. den Präsidenten der BNetzA sowie die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten als beisitzende Mitglieder. Ist tatsächlich vorgesehen, dass die UKIM lediglich aus diesen Mitgliedern besteht und im Übrigen keine weiteren Organe umfasst? In diesem Fall wäre der Begriff „Kammer“ ggf. irreführend, weswegen hilfsweise angeregt

wird, hier einen anderen Begriff – bspw. „Einrichtung“, „Institution“, „Einheit“ – zu wählen.

- c) Ist vorgesehen, dass die UKIM im Hinblick auf ihre Aufgabenwahrnehmung nach Art. 74 Abs. 8 KI-VO einer durchsetzbaren Kontrolle unterliegt? Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die UKIM von Gesetzes wegen zwar unabhängig und weisungsfrei agieren können muss. Nicht hiervon umfasst sind aber Belange der rechtsstaatlichen Kontrolle dieser Einrichtung. Das Stellen der UKIM unter eine überinstanzliche Aufsicht würde mithin die Belange der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit wahren, gleichwohl aber auch einem unkontrollierten Handeln der UKIM vorbeugen.
- 6. § 5 sieht die Einrichtung eines Koordinierungs- und Kompetenzzentrums für die Belange der KI-VO mit umfassenden Aufgaben vor. In Ansehung der gesetzgeberischen Intention des Art. 70 Abs. 3 S. 1, 2 KI-VO wird angeregt, - analog zu § 4 Abs. 2 KI-MIG – die Möglichkeit der Errichtung einer Geschäftsstelle von Gesetzes wegen vorzuschlagen.
- 7. § 8 KI-MIG regelt die Einrichtung eines Beschwerdemanagements. Ein solches Vorhaben ist insb. aus Bürgersicht zu begrüßen. Gleichwohl könnte § 8 seinem Wortlaut nach noch dahingehend konkretisiert werden, dass insb. auch Belange des Bürokratieabbaus berücksichtigt werden. Bspw. könnte explizit in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden, dass die formlose Entgegennahme von Beschwerden im Rahmen der elektronischen Kommunikation vorgesehen ist. Es bedarf darüber hinaus der Klarstellung, ob und inwieweit sozialdatenschutzrechtliche Anliegen erfasst sind.
- 8. §§ 9, 10 KI-MIG betreffen die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den nach nationalem Recht zuständigen Stellen. In den jeweiligen Absätzen 1 S. 2 sind hierin auch Regelungen für den Informationsaustausch enthalten. Dem Wortlaut nach teilen die betroffenen Stellen einander „Beobachtungen und Feststellungen, die für die beiderseitige Aufgabenerfüllung von Bedeutung sein können“ mit. Mit einer zeitlichen Komponente ist die Regelung indes nicht versehen. Da der Natur der Sache aber eine besondere Schnelligkeit von KI-Systemen innewohnt und sich je nach KI-System auch besondere Risiken ergeben könnten, wird angeregt, die Bestimmungen um eine entsprechende zeitliche Komponente – bspw. „unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche“ – zu ergänzen.

9. Mit Blick auf § 9 Abs. 3 wird klarstellend um Erläuterung gebeten, ob Verstöße gegen die KI-VO durch oberste Verwaltungsbehörden – sprich Ministerien, die dem Wortlaut nach nicht der Rechts- oder Fachaufsicht im engeren Sinne unterliegen – den Ministerpräsidentinnen bzw. Ministerpräsidenten, resp. dem Bundeskanzler gemeldet werden, oder ob hierfür ein anderes Vorgehen vorgesehen ist.
10. Der Gesetzentwurf sieht in § 9 KI-MIG einen behördenübergreifenden Austausch von Informationen, auch personenbezogener Daten, vor. Hier sollte klargestellt werden, dass Sozialdaten hiervon nur erfasst sind, soweit eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage im Sozialgesetzbuch besteht. Unter Hinweis auf Art. 78 KI-VO (vgl. Begründung zu § 9 KI-MIG) ist der Erforderlichkeitsgrundsatz strikt auszulegen, um ein Aufweichen des Sozialgeheimnisses auszuschließen.
11. § 12 beauftragt die BNetzA mit innovationsfördernden Maßnahmen zur Flankierung ihrer anderen Aufgaben. Diese Vorgaben, insb. zur Erstellung von Informationsangeboten für KMU und Startups (Ziff. 1) sowie von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen (Ziff. 2), werden ausdrücklich begrüßt, da sie das Ziel einer innovationsfreundlichen Umsetzung der Verordnung unmittelbar unterstützen. Es wird angeregt, dass die BNetzA in engen Austausch mit den Ländern geht, um ihre Angebote mit bestehenden KI-Initiativen der Länder abzustimmen. Für KMU und Startups sollte ein unbürokratischer und kostenloser Zugang zu diesen Angeboten möglich sein. In Schulungen und Förderprogrammen sollten Diskriminierungsrisiken durch KI angemessen berücksichtigt werden.
12. Der Auftrag an die BNetzA zur Errichtung und Betrieb eines Reallabors in § 13 ist positiv zu würdigen. Gleiches gilt für die Klarstellung, dass dies keine Einschränkung für andere Behörden darstellt, ebenfalls Reallabore i.S. der Verordnung zu errichten (Abs. 1), sowie die Kooperationsverpflichtung zwischen diesen Einrichtungen (Abs. 2). Abs. 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Errichtung und dem Betrieb von KI-Reallaboren der BNetzA. Da neben diesem KI-Reallabor aber auch andere KI-Reallabore – insb. auch auf Landesebene – eingerichtet und betrieben werden können, wird darum gebeten, die entsprechende Rechtsverordnung nach ihrer Finalisierung im Länderkreis zu teilen.

Artikel 3 Änderung des Ersten Buches SGB

Der Regelungsentwurf enthält eine Änderung des § 35 SGB I, welche die Anwendung der KI-VO für die Bücher des SGB ermöglicht. Dies ist grundsätzlich zu befürworten und unionsrechtlich folgerichtig, darf jedoch nicht zu einer Relativierung des besonderen Schutzniveaus des Sozialdatenschutzes führen.

§ 35 Abs. 2 S. 1 SGB I stellt bereits klar, dass die Vorschriften des SGB zur Verarbeitung von Sozialdaten abschließend gelten, soweit nicht die DSGVO unmittelbar Anwendung findet. Mit Blick auf die neuen Schnittstellen zur KI-VO sollte gesetzlich oder zumindest in den Gesetzesmaterialien hervorgehoben werden, dass die Spezialregelungen des Sozialdatenschutzes unberührt bleiben und gegenüber allgemeinen Befugnissen nach der KI-Governance-Struktur vorrangig anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere für Hochrisiko-KI-Systeme nach Art. 6 und Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1689.

In der öffentlichen Verwaltung werden regelmäßig hochsensible personenbezogene Daten verarbeitet (z. B. Angaben zu Gesundheit, Familienstand, Dienstzeiten, Versorgungsansprüchen). KI-gestützte Systeme könnten zwar Effizienzgewinne bei Berechnung, Verwaltung und Auskünften bieten, sie bergen jedoch auch erhöhte Risiken im Hinblick auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und die Einhaltung des Sozialgeheimnisses. Der Entwurf lässt offen, in welchen Konstellationen die KI-VO tatsächlich in den Anwendungsbereich des Sozialdatenschutzes eingreift. Für die Praxis der Leistungsträger nach dem SGB ist jedoch Rechtsklarheit erforderlich. Unklare Abgrenzungen zwischen dem SGB als abschließender Regelung und unmittelbar geltenden EU-Verordnungen könnten zu divergierenden Verwaltungspraxen und einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führen. Es sollte daher gesetzlich oder zumindest in der Begründung ausdrücklich klargestellt werden, dass die Vorschriften des SGB weiterhin den maßgeblichen Rahmen für die Verarbeitung von Sozialdaten bilden und die Anwendung der KI-VO nur insoweit eingreift, als sie spezifische, unmittelbar geltende datenschutzrechtliche Anforderungen enthält. Dabei ist sicherzustellen, dass das besondere Schutzniveau des Sozialgeheimnisses ungeschmälert fortbesteht.

Zusammenfassend wird angeregt, die Änderung des § 35 Abs. 2 SGB I durch eine klarstellende Formulierung oder ergänzende Begründung so auszugestalten, dass das Sozialgeheimnis auch unter Geltung der KI-VO sowie der nationalen Governance-Strukturen ungeschmälert gilt, im Zweifel Vorrang genießt und die Praxis auf eine

eindeutige Rechtsgrundlage zurückgreifen kann. Für den Aufgabenbereich der Beamtenversorgung, der Beihilfe und der Dienstunfallfürsorge ist zwingend sicherzustellen, dass die Nutzung von KI-Systemen weder zu einer Aushöhlung des Sozialdatenschutzes noch zu einer Relativierung der besonderen Schutzbedürftigkeit der entsprechenden Vorgänge führt. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluation der nationalen KI-Governance-Struktur nach drei Jahren sollte daher ausdrücklich geprüft werden, ob die Anforderungen des Sozialgeheimnisses, insbesondere im Bereich interbehördlicher Informationsflüsse, gewahrt bleiben.

Würdigung aus Sicht der Finanzverwaltung

Den Belangen der Steuerverwaltung trägt der Entwurf nur unzureichend Rechnung, so dass es ergänzender Regelungen bedarf. Im Einzelnen betreffen diese den Umgang mit Steuerdaten, die Verortung und Konkretisierung der Marktüberwachung in Bezug auf das KONSENS-G und das Verwaltungsabkommen KONSENS sowie die Zulässigkeit einer etwaigen Errichtung eines KI-Reallabors der Steuerverwaltung(en).

a) Umgang mit Steuerdaten

Steuerdaten unterliegen dem Steuergeheimnis nach § 30 AO. In Anlehnung an Artikel 3 des Entwurfes der KI-VO wird angeregt, einen entsprechenden klarstellenden Hinweis für die geschützten Daten nach § 30 Abs. 1 AO explizit zu regeln. Für Sozialdaten enthält Artikel 3 des Entwurfs eine explizite Regelung.

b) Marktüberwachung im Umfeld von KONSENS

Die Einrichtung einer Marktüberwachungsbehörde (MÜB) auf Bundesebene, die den Einsatz von KI-Systemen durch die Steuerverwaltungen der Länder überwacht, Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen und Sanktionen verhängen kann, könnte verfassungsrechtlich begrenzt sein.

Eine Bundesbehörde sollte nicht die Aufsicht über die Länder innehaben, sofern diese landeseigenes Recht anwenden und keine von KONSENS entwickelte Software einsetzen, siehe die Regeln zu der Datenschutzaufsicht. Die Begründung enthält hierzu keine Ausführungen.

Auch wird die geltende Rechtslage zur Koordinierung von Entwicklung und Einsatz neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-G, Verwaltungsabkommen

KONSENS) nicht einbezogen. Das Gesamtvorhaben KONSENS arbeitet nach dem Einer-für-Alle-Prinzip, wobei der flächendeckende Einsatz einheitlicher IT-Verfahren oder einheitlicher Software, wozu künftig auch KI-Systeme zählen können, einem verbindlich festgelegten Release- und Einsatzplan folgt. Infolgedessen ist es einerseits notwendig, dass festgelegt wird, wie Marktüberwachung in diesem Umfeld organisiert stattfinden soll, denn eine unbestimmte Auswahl eines Landes, das künftig KONSENS-IT mit KI-Komponenten einsetzt, unabhängig davon, ob es die KI-Systeme entwickelt und anbietet oder lediglich (nach-)nutzt, sollte vermieden werden, da ansonsten unerwünschte Abstimmungs- und Bearbeitungsaufwände entstünden.

c) KI-Reallabor der Steuerverwaltung

Unter Verweis auf die Buchstaben a) bis c) kann es künftig angezeigt sein, ein eigenes KI-Reallabor der Steuerverwaltung(en) einzurichten. Es wird daher angeraten, die Zulässigkeit solcher KI-Reallabore explizit im Umsetzungsgesetz zu regeln.